



Statuten Männerriege Hettlingen

gegründet 31. Januar 1963

Inhaltsverzeichnis

1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Verantwortlichkeit	3
2	Struktur der Männerriege	4
2.1	Riegen	4
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Mitgliederkategorien	4
3.2	Aktivmitglieder	4
3.3	Turnveteranen	4
3.4	Gönner	5
3.5	Eintritt	5
3.6	Austritt	5
3.7	Ausschluss	5
4	Rechte und Pflichten	6
4.1	Statuten	6
4.2	Stimm- und Wahlrecht	6
4.3	Beitragspflicht	6
4.4	Versicherungspflicht	6
4.5	Vereinsinteressen	6
5	Organe	7
5.1	Organe	7
5.2	Generalversammlung	7
5.3	Einladung zur Generalversammlung	7
5.4	Anträge	8
5.5	Ausserordentliche Generalversammlung	8
5.6	Abstimmung, Beschlussfassung	8
5.7	Wahlen, Abstimmungen	8
5.8	Vereinsversammlung	8
5.9	Vorstand	9
5.10	Vorstandssitzung	9
5.11	Zeichnungsberechtigung	9
5.12	Präsident	9
5.13	Vizepräsident	10
5.14	Kassier	10
5.15	Aktuar	10
5.16	Hauptleiter	10
5.17	Leiter Seniorenriege	10
5.18	Obmann Turnveteranen	10
5.19	Rechnungsrevisoren	11
5.20	Kommissionen	11
6	Finanzen	12
6.1	Einnahmen	12
6.2	Ausgaben	12
6.3	Vorstandskredit	12
6.4	Rechnungsjahr	12
6.5	Mitgliederbeitrag	12
6.6	Haftung	13
7	Schlussbestimmungen	14
7.1	Auflösung	14
7.2	Übergang	14
7.3	Revision der Statuten	14
7.4	Streitfälle	14
7.5	Frühere Bestimmungen	14
7.6	Inkrafttreten	14

1 Name, Sitz, Zweck, Verantwortlichkeit

1.1 Name

Die Männerriege Hettlingen ist eine selbständige Riege des Turnvereins Hettlingen (gemäss Art. 5 der Statuten des TV Hettlingen von 2014) und als solche ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Im nachfolgenden Text wird die Männerriege des besseren Verständnisses wegen aber als Verein statt Riege bezeichnet.

Die Männerriege anerkennt die Statuten des Turnvereins Hettlingen von 2014 als verbindlich.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil der Männerriege ist 8442 Hettlingen.

1.3 Zweck

Die Männerriege Hettlingen

- bietet ihren Mitgliedern einen dem Alter angepassten Turn- und Spielbetrieb in verschiedenen Riegen
- fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

1.4 Verantwortlichkeit

Die Männerriege wird von einem eigenen Vorstand geführt und verwaltet ihre Kasse selbständig.

Für die Verpflichtungen der Männerriege Hettlingen haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Struktur der Männerriege

2.1 Riegen

Um den sportlichen Leistungsbedürfnissen und Neigungen der älteren Aktivmitglieder Rechnung zu tragen, unterhält die Männerriege eine Seniorenriege.

Unter der Obhut der Männerriege Hettlingen besteht als un-selbständige Riege die örtliche Turnveteranengruppe, die direkt dem Vorstand unterstellt ist.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (turnende und nichtturnende)
- Turnveteranen (turnende und nichtturnende)
- Gönner

3.2 Aktivmitglieder

Für den Eintritt in die Männerriege Hettlingen besteht keine Altersbegrenzung. Mitglied kann werden, wer auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen wird.

3.3 Turnveteranen

Turner ab dem vierzigsten Altersjahr können in die Veteranengruppe Hettlingen – und damit automatisch auch bei den kantonalen Turnveteranen – aufgenommen werden. Die Veteranen bestimmen an der Generalversammlung der Männerriege einen Obmann. Dieser ist Mitglied des Vorstandes und vertritt die Interessen der Veteranen. Das Rechnungswesen läuft über die Kasse der Männerriege.

3.4 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und die Männerriege finanziell unterstützt.

3.5 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme durch die Generalversammlung.

3.6 Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Gönnern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.7 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Statuten

Jedes Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktivmitglieder und Turnveteranen sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.

Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Männerriege und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

4.4 Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Im Übrigen ist jedes turnende Mitglied für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.

4.5 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

5 Organe

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresberichte der technischen Leitung
- Mutationen
- Ehrungen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Genehmigung von Statutenrevisionen und Reglementen
- Fusion oder Auflösung des Vereins

5.3 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.4 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand.

5.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.6 Abstimmung, Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.7 Wahlen, Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

5.9 Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Hauptleiter
- Obmann Turnveteranen

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert (z.B. Leiter Seniorenriege, Beisitzer) oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Besteht der Vorstand aus weniger Mitgliedern als Funktionen, kann ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausführen. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums, möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten und des von den Turnveteranen gewählten Obmannes selbst.

5.10 Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

5.11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Post- und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

5.12 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen Jahresbericht vor. Er pflegt den

Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

5.13 Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

5.14 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

5.15 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes und führt das Mitgliederverzeichnis. Er verfasst ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

5.16 Hauptleiter

Dem technischen Hauptleiter obliegt die Organisation und Leitung des Turnbetriebes unter Beiziehung von Hilfsleitern.

5.17 Leiter Seniorenriege

Der Leiter Seniorenriege organisiert den Turnbetrieb der Seniorenriege. Er kann Leitungsaufgaben delegieren.

5.18 Obmann Turnveteranen

Der Obmann vertritt die Interessen der Turnveteranengruppe Hettlingen. Er besucht die Obmännerzusammenkunft der Region Winterthur und Umgebung sowie die Obmännerversammlung und die Veteranentagung der Veteranenvereinigung des Zürcher Turnverbandes. Der Besuch kann delegiert werden.

5.19 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz sowie die Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

5.20 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden.

6 Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

6.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turnmaterial
- Vorstands- und Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Startgelder
- Verwaltungskosten, Spesen, Geschenke
- Alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

6.3 Vorstandskredit

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der Generalversammlung festzulegen.

6.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.5 Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die Jahresbeiträge für Turner, die sich während des Vereinsjahres anschliessen, sowie für Mitglieder deren Verbandsabgaben als Aktivmitglied durch den Turnverein Hett-

lingen oder einem anderen STV-Verein geleistet wurden, werden jeweils durch den Vorstand festgesetzt.

6.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Für eine Fusion oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

7.2 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

7.3 Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

7.5 Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1982.

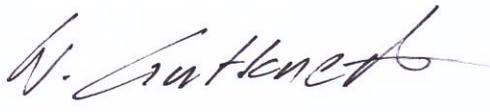
7.6 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Männerriege vom 24. Januar 2014 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Stammverein unverzüglich in Kraft.

Männerriege Hettlingen

Der Präsident

Der Aktuar



Walter Gutknecht

Daniel Schütz

Diese Statuten wurden vom Vorstand des Turnvereins Hettlingen am 25. Juli 2014 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin



Michael Tribelhorn

Michèle Melliger